

**Satzung der Stadt Netphen  
über Wasserabgaben (Wasserabgabensatzung)  
vom 13.12.2002**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NW. S. 811), und der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG NW – (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen vom 25. Sept. 2001 (GV.NW. S. 708) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Netphen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 13.12.2002 hat der Rat der Stadt Netphen am 12.12.2002 die Wasserabgabensatzung wie folgt beschlossen:

**I. Anschlussbeitrag**

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadt Netphen erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

**§ 2  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Grundstücke unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und wenn
  - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung möglich ist,
  - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die Grundstücke nach der Verkehrsauffassung jedoch Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1, Buchstabe a) und b) nicht vorliegen.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 3**  
**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m.

Die Grundstückstiefe ist zu ermitteln bei Grundstücken,

- aa) die an die Erschließungsanlage angrenzen, parallel zur Straßenbegrenzungslinie oder zur Straßengrenze,
- bb) die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, parallel zu der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze(n),
- cc) die nur durch eine zum Grundstück gehörende Zuwegung mit der Erschließungsanlage verbunden sind, parallel zu der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksbreite im Einmündungsbereich am Ende der Zuwegung.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- |    |  |      |
|----|--|------|
| 1. | bei ein- bis zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,0  |
| 2. | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,25 |
| 3. | bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,5  |
| 4. | bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit   | 1,75 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder vergleichbare Gebäude gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für welche ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen
- Vollgeschosse maßgebend.
- (8) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie bei solchen Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, erhöhen sich die in Absatz 3 Nr. 1 – 4 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3.
- (10) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, und Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke bis zu zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

- (11) Wird ein bereits zur Wasserversorgungsanlage beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, in seiner Nutzungsmöglichkeit erheblich erweitert oder hierdurch zu einer neuen wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nachzuentrichten.
- (12) Der Anschlussbeitrag beträgt 0,85 Euro (€) je m<sup>2</sup> der entsprechend den Absätzen 3 – 10 vervielfachten Grundstücksfläche.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das nach § 2 dieser Satzung nutzbare Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß

- a) § 2, Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
  - b) § 3, Abs. 11 mit der wirtschaftlichen Vereinigung der Grundstücke.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
  - (3) In den Fällen des Abs. 2, Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder -beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

#### **§ 5**

#### **Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## II. Benutzungsgebühren

### § 7 Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage i. S. d. § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Wassergebühren).

### § 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder wird eine widerrechtliche Wasserentnahme festgestellt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse geschätzt.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrundegelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehenden Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die monatlichen Grundgebühren richten sich nach der Größe des Wasserzählers und betragen je Wasserleitungsanschluss bei

a)	Mehrbereichszählern mit einem Nenndurchfluss (QN)	Euro (€)
	– bis einschl. QN 2,5	5,50
	– QN 6	12,00
	– QN 10	22,00
b)	Wasserzählern mit Flanschanschluss und einer Nennweite von	

## VIII-3

- 50 mm	61,00
- 80 mm	92,00
- 100 mm und größer	107,00

Bei Verbundwasserzählern wird für jeden der beiden Wasserzähler die Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,00 Euro (€) je m<sup>3</sup> Wasser.
- (5) Vor Bezug eines neuerrichteten Gebäudes entnommene Wassermengen werden ebenfalls durch Wasserzähler ermittelt. Gebühren für Bauwasser werden wie Benutzungsgebühren berechnet. Der jeweilige Bauwasserverbrauch wird auf Antrag bei Bezugsfertigkeit unbeschadet des § 12 abgelesen und berechnet.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 9

#### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, ist an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks gebührenpflichtig. Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte haften neben den nach Satz 1 Gebührenpflichtigen nach Maßgabe des auf sie entfallenden Benutzungsanteiles am Grundstück. Sind mehrere Eigentümer (Miteigentümer), Nießbraucher und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte eines ungeteilten Grundstücks vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 10

#### Wechsel der Gebührenpflichtigen

- (1) Beim Wechsel eines Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Wirkung des Tages des tatsächlichen Eigentumsüberganges an dem Grundstück auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Angefangene Monate werden bei der Berechnung nach § 8 Abs. 3 als ganzer Monat berücksichtigt.
- (2) Der Wechsel eines Gebührenpflichtigen ist innerhalb von zwei Wochen der Stadt Netphen durch den bisherigen und den neuen Gebührenpflichtigen anzuzeigen.

- (3) Unterlassen der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die in der Zeit zwischen dem Wechsel und der Anzeige des Wechsel an die Stadt entstanden sind.

## § 11

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss betriebsfertig hergestellt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage wegfällt. Angefangene Monate werden bei der Berechnung nach § 8 Abs. 3 als ganzer Monat berücksichtigt.

## § 12

### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die endgültige Veranlagung und Heranziehung der Gebühren nach diesem Abschnitt erfolgt jährlich nachträglich nach dem abgelesenen Wasserverbrauch (Wassergebührenabrechnung).

Die nach der Wassergebührenabrechnung zu zahlenden Beträge werden unbeschadet der Regelungen in Abs. 2 und 3 am 15.02. fällig.

- (2) Zu Beginn des Haushaltsjahres bzw. zu dem Zeitpunkt gemäß § 10 werden die Gebühren nach diesem Abschnitt nach Maßgabe des Abrechnungsergebnisses im abgelaufenen Ableseabschnitt bzw. aufgrund von sachgerechten Schätzungen vorläufig festgesetzt. Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten.
- (3) Überzahlungen aufgrund der Abrechnung (Abs. 1) werden auf den am 15.02. fälligen Vierteljahresbetrag angerechnet. Nachzahlungen aufgrund einer Abrechnung sind mit der am 15.02. fälligen Vorauszahlung zu entrichten.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Jahres, so ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des gemäß Abs. 2 anzufordernden Betrages zu zahlen.
- (5) Gebührenpflichtige, die auf ihrem Grundstück mindestens 1000 m<sup>3</sup> Wasser je Monat verbrauchen, können von der Stadt Netphen verlangen, dass der Verbrauch monatlich abgelesen und besonders berechnet wird.

Diese Gebühren sind 1 Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- (6) Wird ein Gebührenpflichtiger gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung vom 13.12.2002 wegen eines Teilbedarfs, der über eine bestimmte Mindestabnahme – in der Regel 35 m<sup>3</sup> pro Kopf und Jahr für Personen, die sich auf dem Grundstück gewöhnlich aufhalten – aus dem öffentlichen Versorgungsnetz hinausgeht, von dem Benutzungszwang befreit, so ist er in Höhe der festgesetzten Mindestabnahme auch dann gebührenpflichtig, wenn der Wassermesser eine geringere Verbrauchsmenge anzeigt, es sei denn, er weist nach, dass der Gesamtverbrauch auf dem Grundstück die festgesetzte Mindestabnahme unterschreitet.

### III. Aufwands- und Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

#### § 13

#### Aufwands- und Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Stadt Netphen sind für Haus- und Grundstücksanschlüsse zu ersetzen
- a) nach Einheitssätzen
1. der Aufwand für die Herstellung;
  2. der Aufwand für die Erneuerung infolge altersbedingten Verschleißes;
  3. der Aufwand für die Erneuerung, wenn sie vom Ersatzpflichtigen selbst veranlasst worden ist;
  4. der Aufwand für die Erneuerung nach Absatz 2;
- wenn es sich jeweils um selbständige Einzelanschlüsse mit lediglich nur einem Übergabepunkt zur Kundenanlage handelt, die im öffentlichen Verkehrsraum von einer Wasserhauptleitung abzweigen und eine Nennweite bis zu einschl. 63 mm aufweisen,
- b) in tatsächlicher Höhe
1. der Aufwand für eine Veränderung, Beseitigung und Abtrennung, wenn sie vom Ersatzpflichtigen selbst veranlasst worden ist;
  2. die Kosten für Unterhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten, soweit sie durch die Benutzung der Anschlussleitung oder in



sonstiger Weise vom Anschlussnehmer oder einem von ihm beauftragten Dritten verursacht worden sind;

3. der Aufwand für eine nicht unter Buchstabe a) fallende
  - Herstellung;
  - Erneuerung infolge altersbedingten Verschleißes;
  - Erneuerung, wenn sie vom Ersatzpflichtigen selbst veranlasst worden ist;
  - Erneuerung nach Absatz 2;
4. der Aufwand gemäß Absatz 5 letzter Unterabsatz.

(2) Erscheint es

- a) im Zuge von Straßenbaumaßnahmen, Wasserleitungs-, Gasleitungs- und Kabelverlegungen und anderer Baumaßnahmen der Stadt oder Dritter

oder

- b) anstelle einer notwendigen Ausbesserung des Haus- und Grundstücksanschlusses

sinnvoll, einen aufgrund seines altersmäßig bedingten Verschleißes an sich noch nicht erneuerungsbedürftigen Haus- und Grundstücksanschluss schon zu erneuern, ist der Stadt hierfür der Anteil des Aufwandes zu ersetzen, der dem Alter des erneuerten Anschlusses im Verhältnis zu einer Gesamtnutzungsdauer von 40 Jahren entspricht.

- (3) Der vollständige oder teilweise Aufwands- und Kostenersatz nach Absatz 1 erfolgt mit der Maßgabe, dass Wasserhauptleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten, was in den nachfolgenden Festbetrags-Einheitssätzen bereits berücksichtigt ist.
- (4) Die Einheitssätze für den Aufwandsersatz nach Absatz 1 Buchstabe a) betragen

bei einer .....	Festbetrag Euro (€)	Meter-Einheitssatz Euro (€)
1. Herstellung	1.340,00	10,00
2. Erneuerung	1.650,00	10,00

- (5) Der nach Einheitssätzen abzurechnende Aufwandsersatz besteht aus dem jeweiligen Festbetrag und dem jeweiligen mit der Abrechnungslänge vervielfachten Meter-Einheitssatz.

Bei einer Erneuerung nach Absatz 2 ist der Aufwandsersatz entsprechend zeitanteilig zu kürzen.

Die Abrechnungslänge ist die tatsächliche auf 0,50 m abgerundete Länge der Anschlussleitung von dem Punkt, an dem sie die Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes überschreitet bis zum Übergabepunkt zur Kundenanlage (Wasserzählerstandort) im Gebäude, Schachtbauwerk oder dgl.. Verläuft die Anschlussleitung über Grundstücke Dritter, ist auch diese Anschlusslänge als Abrechnungslänge mit anzusetzen.

Der Meter-Einheitssatz deckt keine Tiefbauarbeiten auf dem angeschlossenen Grundstück ab. Werden ausnahmsweise auf Rechnung der Stadt für die Anschlussleitung Tiefbauarbeiten auf dem angeschlossenen Grundstück oder auf Grundstücken Dritter durchgeführt, sind diese der Stadt zusätzlich zu den Einheitssätzen in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.

- (6) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung und für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme und wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (7) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (8) Erhalten mehrere Grundstücke ausnahmsweise eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu gleichen Anteilen ersatzpflichtig. Sie haften der Stadt als Gesamtschuldner.
- (9) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu, so dass der Anschluss dadurch teilweise zu einer gemeinsamen Anschlussleitung wird, so sind die Aufwendungen neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer ist ein etwa zuviel gezahlter Betrag zu erstatten.

#### IV. Gemeinsame Vorschriften

## **§ 14 Umsatzsteuer**

Auf die Abgaben nach den §§ 1, 7 und 13 dieser Satzung sowie auf die Mehrkostenübernahme nach § 3 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung vom 13.12.2002 berechnet die Stadt Netphen die durch Bundesgesetz festgesetzte Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist zusammen mit den in Satz 1 genannten Geldleistungen zu entrichten. Ist die Umsatzsteuerbarkeit von Geldleistungen des Satzes 1 ungewiss, kann die Stadt diese Geldleistungen gem. § 165 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes auch vorläufig ohne Umsatzsteuer festsetzen.

## **§ 15 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Wasserabgabensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV.NW. S. 47/SGV.NW. 303) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Wasserabgabensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 510/SGV.NW. 2010).

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Netphen über Wasserabgaben vom 08. Okt. 1982 (Wasserabgabensatzung) außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Netphen über Wasserabgaben (Wasserabgabensatzung) vom 13.12.2002 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 13. Dezember 2002  
(B. I / 5 – Hof/wi)

(Bartsch)  
Bürgermeister

**Satzung**  
**der Stadt Netphen über Wasserabgaben**  
**(Wasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 2002**  
**- 1. Änderung vom 17. Dezember 2004 -**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG NW – (GV NW S. 712) und des Gesetzes über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW vom 27. Januar 2004 in Verbindung mit der Satzung der Stadt Netphen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Netphen am 16. Dezember 2004 die 1. Änderung der Wasserabgabensatzung der Stadt Netphen vom 13. Dezember 2002 wie folgt beschlossen:

I. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,07 Euro (€) je m<sup>3</sup> Wasser.

II. Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

-----

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung der Stadt Netphen über Wasserabgaben wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30. März 2000 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines

## VIII-3-1

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 17. Dezember 2004

(B. I / 5 – Hof)

(Bartsch)

Bürgermeister

**Satzung**  
**der Stadt Netphen über Wasserabgaben**  
**(Wasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 2002**  
**- 2. Änderung vom 16. Dezember 2005 -**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG NW – (GV NW S. 712) und des Gesetzes über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW vom 27. Januar 2004 in Verbindung mit der Satzung der Stadt Netphen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Netphen am 15. Dezember 2005 die 2. Änderung der Wasserabgabensatzung der Stadt Netphen vom 13. Dezember 2002 wie folgt beschlossen:

I. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,10 Euro (€) je m<sup>3</sup> Wasser.

II. Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

-----  
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung der Stadt Netphen über Wasserabgaben wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30. März 2000 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

## VIII-3-2

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 16. Dezember 2005

(Bartsch)  
Bürgermeister



Satzung  
 der Stadt Netphen über Wasserabgaben  
 (Wasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 2002  
 – 3. Änderung vom 08. Dezember 2006 –

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG NW – (GV NW S. 712) und des Gesetzes über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW vom 27. Januar 2004 in Verbindung mit der Satzung der Stadt Netphen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Netphen am 07. Dezember 2006 die 3. Änderung der Wasserabgabensatzung der Stadt Netphen vom 13. Dezember 2002 wie folgt beschlossen:

I. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die monatlichen Grundgebühren richten sich nach der Größe des Wasserzählers und betragen je Wasserleitungsanschluss bei

a) Mehrbereichszählern mit einem Nenndurchfluss (QN)

– bis einschl. QN 2,5	6,00 €
– QN 6	12,50 €
– QN 10	22,50 €

b) Wasserzählern mit einem Flanschanschluss und einer Nennweite von

– 50 mm	65,00 €
– 80 mm	95,00 €
– 100 mm und größer	110,00 €

Bei Verbundwasserzählern wird für jeden Wasserzähler die Grundgebühr berechnet.

II. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,17 EUR (€) je m<sup>3</sup> Wasser.

III. Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung der Stadt Netphen über Wasserabgaben wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30. März 2000 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 08. Dezember 2006

(B. I / 5 - Hof)

(Bartsch)

Bürgermeister

**Satzung**  
**der Stadt Netphen über Wasserabgaben**  
**(Wasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 2002**  
**- 4. Änderung vom 03. September 2007 -**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG NW – (GV NW S. 712) und des Gesetzes über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW vom 27. Januar 2004 in Verbindung mit der Satzung der Stadt Netphen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Netphen am 30. August 2007 die 4. Änderung der Wasserabgabensatzung der Stadt Netphen vom 13. Dezember 2002 wie folgt beschlossen:

I. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ersetzt:

a) nach Einheitssätzen

1. der Aufwand für die Herstellung;
2. der Aufwand für die Erneuerung infolge altersbedingten Verschleißes;
3. der Aufwand für die Erneuerung, wenn sie vom Ersatzpflichtigen selbst veranlasst worden ist;
4. der Aufwand für die Erneuerung nach Absatz 2;  
wenn es sich jeweils um selbständige Einzel-Anschlüsse mit lediglich nur einem Übergabepunkt zur Kundenanlage handelt, die im öffentlichen Verkehrsraum von einer Wasserhauptleitung abzweigen und einen Durchmesser (innen) bis einschl. 42 mm aufweisen,

II. § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Einheitssätze für den Aufwandsersatz nach Absatz 1 Buchstabe a) betragen

bei einer ...	Festbetrag Euro (€)	Meter-Einheitssatz Euro (€)
1. Herstellung	1.660,00	12,00
2. Erneuerung	1.930,00	12,00

III. Diese Satzungsänderung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung der Stadt Netphen über Wasserabgaben wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30. März 2000 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 03. September 2007  
(B. I / 5 – Hof)

(Bartsch)  
Bürgermeister

**Satzung**  
**der Stadt Netphen über Wasserabgaben**  
**(Wasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 2002**  
**- 5. Änderung vom 04. Dezember 2007 -**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG NRW – (GV NRW S. 712) und des Gesetzes über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW vom 27. Januar 2004 in Verbindung mit der Satzung der Stadt Netphen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Netphen am 29. November 2007 die 5. Änderung der Wasserabgabensatzung der Stadt Netphen vom 13. Dezember 2002 wie folgt beschlossen:

I. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,15 EUR (€) je m<sup>3</sup> Wasser.

III. Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung der Stadt Netphen über Wasserabgaben wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30. März 2000 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 04. Dezember 2007  
(B. I / 5 – Hof)

(Bartsch)  
Bürgermeister

**Satzung**  
**der Stadt Netphen über Wasserabgaben**  
**(Wasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 2002**  
**- 6. Änderung vom 04. Dezember 2009 -**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG NRW – (GV NRW S. 712) und des Gesetzes über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW vom 27. Januar 2004 in Verbindung mit der Satzung der Stadt Netphen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Netphen am 03. Dezember 2009 die 6. Änderung der Wasserabgabensatzung der Stadt Netphen vom 13. Dezember 2002 wie folgt beschlossen:

I. § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Grundgebühren richten sich nach der Größe des Wasserzählers und betragen je Wasserleitungsanschluss bei

a) Mehrbereichswasserzählern

mit einem Nenndurchfluss (QN)	monatlich	jährlich
- bis QN 2,5	6,00 €	72,00 €
- QN 6	12,50 €	150,00 €
- QN 10	22,50 €	270,00 €

b) Wasserzählern mit einem Flanschanschluss

und einer Nennweite von	monatlich	jährlich
- 50 mm	65,00 €	780,00 €
- 80 mm	95,00 €	1.140,00 €
- 100 mm und größer	110,00 €	1.320,00 €

II. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,27 EUR (€) je m<sup>3</sup> Wasser.

III. § 3 Absätze 1 bis 9 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35

## VIII-3-6

BauGB), die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).

Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrundegelegt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- |  |         |
|--|---------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit              | = 1,00  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit             | = 1,25  |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit             | = 1,50  |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit   | = 1,75  |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | = 2,00. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- (5) Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Vollgeschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,80 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.  
Ist im Einzelfall eine größere oder kleinere Vollgeschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, werden die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht.  
Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

(9) entfällt

IV. § 12 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Wird ein Gebührenpflichtiger gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung vom 13.12.2002 wegen eines Teilbedarfs, der über eine bestimmte Mindestabnahme - in der Regel 15 m<sup>3</sup> pro Kopf und Jahr für Personen, die sich auf dem Grundstück gewöhnlich aufhalten - aus dem öffentlichen Versorgungsnetz hinausgeht, von dem Benutzungszwang befreit, so ist er in Höhe der festgesetzten Mindestabnahme auch dann gebührenpflichtig, wenn der Wassermesser eine geringere Verbrauchsmenge anzeigt, es sei denn, er weist nach, dass der Gesamtverbrauch auf dem Grundstück die festgesetzte Mindestabnahme unterschreitet.

V. Diese Satzungsänderungen treten am 01. Januar 2010 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 6. Änderung der Satzung der Stadt Netphen über Wasserabgaben wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18. März 2008 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 04. Dezember 2009  
(B. I / 5 – Hof)

(Wagener)  
Bürgermeister



**Satzung**  
**der Stadt Netphen über Wasserabgaben**  
**(Wasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 2002**  
**- 7. Änderung vom 11. Februar 2011 -**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG NRW – (GV NRW S. 712) und des Gesetzes über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW vom 27. Januar 2004 in Verbindung mit der Satzung der Stadt Netphen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Netphen am 10. Februar 2011 die 7. Änderung der Wasserabgabensatzung der Stadt Netphen vom 13. Dezember 2002 wie folgt beschlossen:

I. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,32 EUR (€) je m<sup>3</sup> Wasser.

II. Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

.....

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung der Stadt Netphen über Wasserabgaben wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18. März 2008 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 11. Februar 2011  
(B. I / 5 – Hof)

Paul Wagener  
- Bürgermeister -

**Satzung**  
**der Stadt Netphen über Wasserabgaben**  
**(Wasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 2002**  
**- 8. Änderung vom 02. Dezember 2011 -**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG NRW – (GV NRW S. 712) und des Gesetzes über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW vom 27. Januar 2004 in Verbindung mit der Satzung der Stadt Netphen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Netphen am 01. Dezember 2011 die 8. Änderung der Wasserabgabensatzung der Stadt Netphen vom 13. Dezember 2002 wie folgt beschlossen:

- I. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,45 EUR (€) je m<sup>3</sup> Wasser.
- II. Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

-----

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 8. Änderung der Satzung der Stadt Netphen über Wasserabgaben wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18. März 2008 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 02. Dezember 2011  
 (B. I / 5 – Hof)

Der Bürgermeister  
 I.V.

Heinz Joachim Hengstenberg  
 - Beigeordneter -

**Satzung**  
**der Stadt Netphen über Wasserabgaben**  
**(Wasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 2002**  
**- 9. Änderung vom 01. Oktober 2013 -**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW.S.194), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG NRW – (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.687) und des Gesetzes über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW vom 27.01.2004 (GV.NRW.S.30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV.NRW.S.153), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Netphen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 13.12.2002, hat der Rat der Stadt Netphen am 26. September 2013 die 9. Änderung der Wasserabgabensatzung der Stadt Netphen vom 13. Dezember 2002 wie folgt beschlossen:

I. § 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Einheitssätze für den Aufwandsersatz nach Absatz 1 Buchstabe a) betragen

bei einer ...	Festbetrag Euro (€)	Meter-Einheitssatz Euro (€)
1. Herstellung	1.740,00	16,80
2. Erneuerung	2.070,00	16,80

II. Diese Satzungsänderung tritt am 01. November 2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 9. Änderung der Satzung der Stadt Netphen über Wasserabgaben wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18. März 2008 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 01. Oktober 2013  
(B. 1 / 5 – Hof)

  
Paul Wagener  
- Bürgermeister -

**Satzung**  
**der Stadt Netphen über Wasserabgaben**  
**(Wasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 2002**  
**- 10. Änderung vom 12. Dezember 2014 -**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.10.2013 (GV.NRW S.878), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG NRW – (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW S.687) und des Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW – WasEG) vom 27. Januar 2004 (GV.NRW S.30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV.NRW S.153), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Netphen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 13.12.2002, hat der Rat der Stadt Netphen am 11. Dezember 2014 die 10. Änderung der Wasserabgabensatzung der Stadt Netphen vom 13. Dezember 2002 wie folgt beschlossen:

I. § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Grundgebühren richten sich nach der Größe des Wasserzählers und betragen je Wasserleitungsanschluss bei Wasserzählern mit einem Nenn- oder Auslegungsdurchfluss (Dauerdurchfluss =  $Q_3$  / ehemals QN)

	monatlich	jährlich
➤ bis $Q_3$ _ 4 (ehem. QN 2,5)	6,50 €	78,00 €
➤ $Q_3$ _ 10 (ehem. QN 6)	13,00 €	156,00 €
➤ $Q_3$ _ 16 (ehem. QN 10)	23,00 €	276,00 €
➤ $Q_3$ _ 25 (ehem. NW 50 / QN 15)	65,00 €	780,00 €
➤ $Q_3$ _ 63 (ehem. NW 80 / QN 40)	95,00 €	1.140,00 €
➤ $Q_3$ _ 100 (ehem. NW 100 / QN 60)	110,00 €	1.320,00 €

Bei Wasserzählern mit mehreren Zählwerken (Verbundwasserzähler) wird für jedes Zählwerk die Grundgebühr erhoben.

II. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,50 € je m<sup>3</sup> Wasser.

III. Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 10. Änderung der Satzung der Stadt Netphen über Wasserabgaben wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18. März 2008 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 12. Dezember 2014  
 (B. I / 5 – Hof)

Paul Wagener  
 - Bürgermeister -

**Satzung**  
**der Stadt Netphen über Wasserabgaben**  
**(Wasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 2002**  
**- 12. Änderung vom 16. Dezember 2016 -**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015 S.208), und der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG NRW – (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV.NRW.2015 S.448), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Netphen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 13.12.2002, hat der Rat der Stadt Netphen am 15. Dezember 2016 die 12. Änderung der Wasserabgabensatzung der Stadt Netphen vom 13. Dezember 2002 wie folgt beschlossen:

I. § 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Einheitssätze für den Aufwandsersatz nach Absatz 1 Buchstabe a) betragen

bei einer ...	Festbetrag Euro (€)	Meter-Einheitssatz Euro (€)
1. Herstellung	1.860,00	16,50
2. Erneuerung	2.210,00	16,50

II. Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 12. Änderung der Satzung der Stadt Netphen über Wasserabgaben wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18. März 2008 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 16. Dezember 2016  
(FB. III / 2 – Hof)

  
Paul Wagener  
- Bürgermeister -